



Gemäß Verteiler

E-Mail, Fax

C.Voigt@tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
	P 1500 A - 10.2 - 104.3	(0361) 37-96 125 Frau Voigt	20. Juli 2011

Gemeinsame Richtlinie des Thüringer Finanzministeriums und des Thüringer Innenministeriums zur Gewährung von Sonderurlaub ohne Bezüge unter anteiliger Einbehaltung vom Grundgehalt
Hinweis

Nach der o. g. Richtlinie kann im Kalenderjahr Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstagen gewährt werden. Die Tage des Sonderurlaubs müssen nicht zusammenhängend genommen werden.

Sie können an einzelnen Arbeitstagen innerhalb eines Monats genommen werden, zum Beispiel am 5., 11. und 13. Januar 2011 (3 Tage).

Es besteht aber auch die Möglichkeit den Sonderurlaub in einem Antrag auf maximal zwei aufeinanderfolgende Monate zu verteilen, zum Beispiel ein Antrag auf Sonderurlaub vom 10. bis 14. Januar 2011 (5 Tage) und vom 16. bis 18. Februar 2011 (3 Tage). Diese insgesamt 8 Arbeitstage Sonderurlaub werden ab dem (über)nächsten Monat verrechnet. Erneuter Sonderurlaub kann erst nach Ablauf des letzten Verrechnungsmonats gewährt werden.

Eine Verteilung des Sonderurlaubs auf drei oder mehr Kalendermonate ist nicht möglich, da dadurch zwischen dem ersten Urlaubsantritt und dem Beginn der Verrechnung ein zu langer Zeitraum liegen würde.

Im Auftrag

Ulrich Zahn